

# **Satzung für den Verein der Freunde und Förderer der Albert-Schweitzer-Schule Sinsheim (VASS) e.V.**

## **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Albert-Schweitzer-Schule Sinsheim (VASS) e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sinsheim
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
2. Der Verein bezweckt
  - a) die Förderung der Belange der Albert-Schweitzer-Schule und des Ansehens der Schule in der Öffentlichkeit,
  - b) die Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen,
  - c) die Entwicklung eines Zusammengehörigkeitsgefühls unter den ehemaligen Schülern\*innen und
  - d) die Intensivierung des Schullebens durch Veranstaltungen und durch die Zusammenarbeit des Vereins mit der Schule.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden
  - a) Erziehungsberechtigte, die ein Kind als Schüler oder Schülerin an der Albert-Schweitzer- Schule haben,
  - b) Schüler/innen der Albert-Schweitzer-Schule,
  - c) ehemalige Schülerinnen und Schüler der Albert-Schweitzer-Schule,
  - d) Lehrerinnen und Lehrer der Schule
  - e) Förderer der Schule z.B. Altenheime, Firmen u.a.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Annahme entscheidet die Vorstandschaft, ebenso über die Beendigung der Mitgliedschaft und den Ausschluss.
3. Die Vorstandschaft kann mit seiner Mehrheit die Verweigerung der Aufnahme oder den Ausschluss beschließen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Im Falle des Widerspruchs gegen die Entscheidung der Vorstandschaft entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - nach Kündigung zum Jahresende,
  - bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr und
  - durch Ausschluss.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird erhoben, Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Organe**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

# **Satzung für den Verein der Freunde und Förderer der Albert-Schweitzer-Schule Sinsheim (VASS) e.V.**

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins und entscheidet über Satzungsänderungen.
2. Sie nimmt den Jahresbericht der Vorstandschaft entgegen und erteilt die Entlastung.
3. Sie legt die Richtlinien für die Arbeit der Vorstandschaft fest.
4. Sie wählt die Mitglieder der Vorstandschaft.
5. Sie hat den Haushalt zu beschließen und setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
6. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden und bei Wahlen das Los.
7. Sie wählt den/die Kassenprüfer\*in und eine/n Vertreter/in.
8. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitglieder sind rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen.
9. Die Vorstandschaft kann mit seiner Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es verlangt.
10. Die über die Verhandlung der Mitgliederversammlung aufzunehmenden Protokolle sollen die Art und das Ergebnis der Beschlüsse sowie die etwaigen Wahlen enthalten. Die Protokolle müssen von dem/der Versammlungsleiter\*in und dem/der Schriftführer\*in unterzeichnet und aufbewahrt werden.

## **§ 6 Die Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft führt die laufenden Amtsgeschäfte.
2. Ihre Mitglieder werden für 2 Jahre gewählt.
3. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schriftführer/in
  - d) dem/der Kassenwart/in
4. Es können nur Mitglieder des Vereins in die Vorstandschaft gewählt werden.
5. Die Vorstandschaft verfügt über einen Beitrag, den die Mitgliedschaft festlegt. Über diese sind im Sinne § 2 zu verfügen.

## **§ 7 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 8 Schlussbestimmung**

Die Satzung, die in der Gründungsversammlung am 10. März 1994 beschlossen wurde, wurde überarbeitet und am 9. Februar 2022 in der Mitgliederversammlung neu beschlossen.  
**Sinsheim, 09.02.2022**